B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. 2012, 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 405) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2007, 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Gebüh-renziffer	Gebührentatbestand	Bemessungs-grundlage	Betrag
1.	**Personal der Freiwilligen Feuerwehr**		
1.1	Grundbetrag	je angefangene Viertelstunde	4,14 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen** (ohne Personal)		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	je angefangene Viertelstunde	26,11 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.2.1	TLF 16/25, TLF 3000	je angefangene Viertelstunde	121,52 €
2.2.2	TLF 8/18	je angefangene Viertelstunde	59,07 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)		
2.3.1	HLF 10, HLF 10/6, HLF 20	je angefangene Viertelstunde	61,01 €
2.3.2	LF 10/6, LF 8/6, LF 8	je angefangene Viertelstunde	102,83 €

2.4	Gerätewagen und Rüstwagen		
2.4.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	je angefangene Viertelstunde	176,10 €
2.4.2	Rüstwagen (RW)	je angefangene Viertelstunde	126,50 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je angefangene Viertelstunde	26,11 €

3. **Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Verdienstausfall**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Arbeitsentgelterstattungen an Arbeitgeber (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG) sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu tragen.

5. **Fehlalarm/Unfugalarm**

In den in § 29 Abs. 4 NBrandSchG beschriebenen Fällen richten sich die Gebühren nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Gebührentarifs.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 21. Dezember 2023

Gemeinde Bad Zwischenahn

Henning Dierks
Bürgermeister